Das Buchhändlerbörsenblatt kämpft für Karl May.

Im „Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel“ in Leipzig wollte jemand eine Anzeige aufgeben, in der er das Buch „Die Zeugen Karl May und Klara May“ zu kaufen suchte. Die Aufnahme der Anzeige wurde von der Redaktion mit der Begründung abgelehnt: „Der Verfasser der gesuchten Schrift ist s. Zt. wegen Beleidigung verurteilt worden und jeder, der das Buch vertreibt, macht sich desselben Vergehens schuldig.“

Die Behauptung ist unwahr. Der Verfasser der Schrift ist n i c h t wegen Beleidigung verurteilt. Es ist wegen der genannten Schrift nie Privatbeleidigungsklage erhoben worden. Es erfolgte nur eine einstweilige Verfügung gegen den Verlag, wodurch diesem der Vertrieb der Schrift untersagt wurde. Jeder andere darf unbedenklich die Schrift straflos vertreiben. In einem weiteren Schreiben hat das Buchhändlerbörsenblatt sich noch mehr blamiert. Es meinte dort, der Verfasser der obigen Schrift sei doch am 19.12.10 vom Landgericht Berlin zu 200 Mark verurteilt worden. Hierauf ist zu erwidern, daß die Strafe nicht rechtskräftig wurde und daß es sich damals gar nicht um die Schrift „Die Zeugen Karl May und Klara May“ handelte, sondern um die in einem Briefe an die Kammersängerin v. Scheidt gebrauchte Wendung, May sei ein geborener Verbrecher.

Aus dem Mitgeteilten geht wohl zur Genüge hervor, daß es in dem Kopfe des Redakteurs des Buchhändlerbörsenblattes wie Kraut und Rüben aussieht.

Aus: Staatsbürger-Zeitung, Berlin. 03.11.1918.
Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, November 2018